Bundeskriminalamt

BKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
[redacted]

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45422

bearbeitet von:
Dennis Komarek

SO 23-413 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Ihr Antrag vom 28.04.2019 auf Beurteilung der halbautomatischen Schusswaffe der Firma Schmeisser, Modell "AR 15", Kaliber .223Rem
Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-2019-9325196
Wiesbaden, 23.08.2019
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die halbautomatische Schusswaffe der Firma Schmeisser, Modell „AR 15", Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 27,00 Zentimeter und mit

- geändertem Kunststoffschaft,
- geschlossenem Handschutz und
- Laufkappe / Kompensator

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.

Abbildung 1: Schmeisser, „AR 15", **Variante 1** mit Kompensator

Abbildung 2: Schmeisser, „AR 15", **Variante 2** mit Laufkappe

Beurteilung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorrufenden Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen."

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie

beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

Ergebnis:

1. Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma Schmeisser, Modell „AR 15", Kaliber .223Rem, in der **Variante 1**, mit einer Lauflänge von 27,00 Zentimeter und mit geändertem Kunststoffschaft, geschlossenem Handschutz und Kompensator ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht erfasst**.
2. Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe der Firma Schmeisser, Modell „AR 15", Kaliber .223Rem, in der **Variante 2**, mit einer Lauflänge von 27,00 Zentimeter und mit geändertem Kunststoffschaft, geschlossenem Handschutz und Laufkappe ist **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht erfasst**.

Begründung

In einem Verfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) wurde vom Bundeskriminalamt mit Bescheid vom 28.11.2011, Az. SO11-5164.01-Z-214 festgestellt, dass die beschiedene Schusswaffe der Firma Schmeisser, Modell „AR 15", Kaliber .223Rem den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erfüllt und in den Lauflängen von 42,5 cm bis 60,90 cm zum sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV zulässig ist.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen abweichenden Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffe der Firma Schmeisser, Modell „AR 15", Kaliber .223Rem, mit einer Lauflänge von 27,00 Zentimeter, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff und mit Mündungsfeuerdämpfer erfüllt mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe jedoch nicht mehr gegeben. Somit ist sie (in beiden beantragten Varianten) von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf **100,00 €** festgesetzt (§ 50 WaffG in Verbindung mit der Kostenverordnung zum Waffengesetz). Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen.

Ein vorgedruckter Überweisungsträger liegt bei. Falls Sie diesen nicht benutzen, setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5086 9612 BEW 03030191** ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Komarek

BUNDESKRIMINALAMT 50